

An das Stadtparlament

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Bewilligungswesen für Strassencafés und Strassenrestaurants, eingereicht von Stadtparlamentarier B. Oeschger (GLP) und Stadtparlamentarierin N. Holderegger (GLP)

Am 15. September 2025 reichte der Stadtparlamentarier Benedikt Oeschger (GLP) und die Stadtparlamentarierin Nicole Holderegger (GLP) mit 20 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

«Für den Betrieb eines Strassencafés oder Strassenrestaurants ist eine Baubewilligung der Baupolizei notwendig.¹ Das Bewilligungswesen für den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes im Zusammenhang mit der Gastronomie ist eine Aufgabe, die grundsätzlich in die Zuständigkeit der Abteilung Verwaltungspolizei, angegliedert in der Hauptabteilung Bewilligungen der Stadtpolizei Winterthur, fällt.² Gesuche für eine Bewilligung der Verwaltungspolizei können zwar per E-Mail eingereicht werden, nicht aber in einem Online-Formular, wie es beispielsweise als E-Service für ein Baugesuch für Kleinbauvorhaben möglich ist.³

Die von der Stadtpolizei für das Gastgewerbe anwendbaren geltenden Gebührentarife werden in der Gebührentabelle der Stadtpolizei Winterthur (Stand 1. Januar 2022) in Ziff. 3.1 geführt. Dabei wird in der Gebührentabelle die jeweilige Rechtsgrundlage angegeben, indessen nicht durchgehend.⁴ Für Strassencafés und Strassenrestaurants ist insbesondere die Altstadtrichtlinie massgeblich, welche unter anderem Vorgaben zum Erscheinungsbild, dem Mobiliar und der Begrünung macht.⁵ Im Hinblick darauf, dass viele Gastronomiebetriebe in Winterthur zunehmend gefordert sind, insbesondere in finanzieller aber auch in administrativer Hinsicht, und eine adäquate Entlastung geboten ist, stellen sich folgende Fragen, um deren Beantwortung der Stadtrat gebeten wird:

1.) Bestehen die Möglichkeiten und die Absicht, verwaltungspolizeiliche Gesuche aller Art zeitnah als Online-Formular anzubieten, um den administrativen Aufwand für die Restaurationsbetriebe (Strassencafés/Strassenrestaurants) zu senken?

2.) Welche Rechtsgrundlagen liegen den Gebühren zugrunde, die unter 3.1 Gebührentabelle gelistet sind?

3.) Besteht für die zuständige Verfügungsinstanz die Möglichkeit zur zeitlichen Flexibilisierung der Nutzungsbewilligung über die Nutzung des öffentlichen Grundes für Strassencafés, z.B. Nutzungsbewilligung für nur einen Monat anstelle eines ganzen Halbjahres (wie in Ziff. 3.1.12. und 3.1.13 Gebührentabelle geregelt)?»

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Seit einem Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 2008 muss für den Betrieb eines Strassencafés oder Strassenrestaurants auf öffentlichem Grund eine Baubewilligung eingeholt werden, da sie bauliche Anlagen darstellen und Emissionen verursachen können (BGE 1C47/2008). Erst

¹ Urteil des Bundesgerichts 1C_47/2008 vom 8. August 2008

² Stadtpolizei Winterthur. Bewilligungen & Formulare. 2025. Abgerufen am 02.08.2025 von <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/sicherheit-und-umwelt/stadtpolizei/bewilligungen-gastro>

³ Stadt Winterthur. E-Services. 2025. Abgerufen am 02.08.2025 von <https://eservices.winterthur.ch/alle-services>

⁴ Gebührentabelle der Stadtpolizei Winterthur (Stand 01.01.2022)

⁵ Nutzung des öffentlichen Raums in der Altstadt Winterthur. 2007. Kapitel 3 Strassencafés/Strassenrestaurants

wenn die Fläche baurechtlich genehmigt wurde, kann bei der Verwaltungspolizei eine Bewilligung für den Betrieb des Strassencafés oder Strassenrestaurants eingeholt werden. Grundlage ist Art. 31 Abs. 1 der Allgemeinen Polizeiverordnung (SRS 5.1-1; APV), der besagt, dass die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (sog. gesteigerter Gemeingebrauch) einer polizeilichen Bewilligung bedarf. Gestützt auf Art. 31 Abs. 2 APV hat der Stadtrat die Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (SRS 7.9-1; VBöGS) erlassen. Der gesteigerte Gemeingebrauch ist typischerweise dann erfüllt, wenn Mobiliar (z.B. Tische und Stühle) auf öffentlichem Grund gestellt werden. Bei Strassencafés ist dies normalerweise der Fall.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

«Bestehen die Möglichkeiten und die Absicht, verwaltungspolizeiliche Gesuche aller Art zeitnah als Online-Formular anzubieten, um den administrativen Aufwand für die Restaurationsbetriebe (Strassencafés/Strassenrestaurants) zu senken?»

Der Stadtrat ist sich der Bedeutung einer zeitgemässen, effizienten und möglichst medienbruchfreien Abwicklung des Bewilligungsverfahrens bewusst. Die heute eingesetzte IT-Lösung erlaubt es jedoch nicht, verwaltungspolizeiliche Gesuche aller Art als vollständig digitales Online-Formular bereitzustellen. Aktuell stehen den Bewilligungsnehmenden verschiedene PDF-Formulare zur Verfügung. Diese können elektronisch ausgefüllt und per E-Mail an die Verwaltungspolizei übermittelt werden. Die eingehenden Gesuche werden anschliessend manuell in das bestehende System übertragen, woraufhin die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter die Bewilligung erstellt.

Im Rahmen der Modernisierung der verwaltungspolizeilichen Prozesse ist vorgesehen, das bestehende IT-System bis Ende 2029 vollständig abzulösen. Damit sollen auch die technischen Voraussetzungen geschaffen werden, um künftig Online-Formulare oder umfassendere digitale Eingabeprozesse für Bewilligungen, darunter auch solche für Strassencafés und Strassenrestaurants, anbieten zu können.

Die Verwaltungspolizei ist bestrebt, die Bewilligungsverfahren zu digitalisieren und den administrativen Aufwand für Betriebe sowie für die Verwaltung selbst nachhaltig zu reduzieren. Bis zur Einführung einer neuen Systemlösung wird weiterhin mit den bestehenden PDF-Formularen gearbeitet.

Zur Frage 2:

«Welche Rechtsgrundlagen liegen den Gebühren zugrunde, die unter 3.1 Gebührentabelle gelistet sind?»

Die Gebühren gemäss Ziffern 3.1.1 bis 3.1.8 sowie 3.1.10 basieren auf Art. 16 der Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren (SRS 6.3-1). Die Gebühr unter Ziffer 3.1.9 stützt sich auf § 15 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12).

Die Ziffern 3.1.12 und 3.1.13 beruhen auf verschiedenen Stadtratsbeschlüssen, die sich auf Art. 31b Abs. 2 der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) abstützen. Die Ziffer 3.1.15 wiederum basiert auf Art. 4 Abs. 2 der Gebührenordnung für die Stadtpolizei Winterthur (SRS 5.1-2).

Zur Frage 3:

«Besteht für die zuständige Verfügungsinstanz die Möglichkeit zur zeitlichen Flexibilisierung der Nutzungsbewilligung über die Nutzung des öffentlichen Grunds für Strassencafés, z.B. Nutzungsbewilligung für nur einen Monat anstelle eines ganzen Halbjahres (wie in Ziff. 3.1.12 und 3.1.13 Gebührentabelle geregelt)?»

Die gesetzlichen Grundlagen schreiben keine zwingende Mindestdauer vor, sodass eine Bewilligung auch für kürzere Zeiträume, etwa einen Monat, erteilt werden könnten.

Die aktuelle Praxis sieht aus Gründen der Verwaltungsökonomie sowie zur planbaren Nutzung des öffentlichen Raums grundsätzlich eine saisonale Bewilligungsperiode vor. Diese Standardisierung reduziert den administrativen Aufwand sowohl für die Bewilligungsnehmenden als auch für die Verwaltungspolizei und gewährleistet ein einheitliches Vorgehen auf dem gesamten Stadtgebiet. Eine Fragmentierung der Bewilligungszeiträume würde zudem die Übersicht über die Nutzung des öffentlichen Grunds erschweren. Der Verwaltungspolizei ist bis dato kein Bedürfnis einer verkürzten Bewilligungsdauer bekannt. Kürzere Bewilligungszeiträume, insbesondere für temporäre Formate wie Pop-Ups, erhalten bereits heute eine Bewilligung sofern keine Nutzungskonflikte bestehen.

Die Berichterstattung im Stadtparlament ist der Vorsteherin des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon